

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 31. Januar 2008

Datum	I n h a l t	Seite
18.1.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland . 2187-4-I	20
7.1.2008	Ausbildungsordnung für den Justizwachtmeisterdienst (AO/JwD) 2038-3-3-6-J	21
15.1.2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Technischen Universität München 2210-2-10-WFK	24
15.1.2008	Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung – BayStVollzVergV) 312-2-3-J	25
15.1.2008	Siebte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-L	27
20.1.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung 601-2-F	28
22.1.2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern 2038-3-4-9-4-UK	32
–	Berichtigung der Siebten Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 6. März 2007 (GVBl S. 213) 103-2-S	33

2187-4-I

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zum Glücksspielwesen in Deutschland**

Vom 18. Januar 2008

Der zwischen dem 30. Januar 2007 und dem 31. Juli 2007 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 906 bekannt gemachte Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) ist nach seinem § 29 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

München, den 18. Januar 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

2038-3-3-6-J

Ausbildungsordnung für den Justizwachtmeisterdienst (AO/JwD)

Vom 7. Januar 2008

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Erwerb der Laufbahnbefähigung

Der Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes setzt voraus:

1. eine mindestens 18-monatige Tätigkeit im Justizdienst und
2. das erfolgreiche Absolvieren der nachfolgend geregelten Ausbildung.

§ 2

Ziele und Inhalte der Ausbildung

¹Die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes vermittelt den Nachwuchskräften die zur eigenverantwortlichen und bürgerfreundlichen Erfüllung der Geschäfte des Justizwachtmeisterdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in Theorie und Praxis und bereitet die Nachwuchskräfte auf ihre Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor. ²Sie soll Lernfähigkeit und Lernbereitschaft weiterentwickeln und die Persönlichkeitsentwicklung fördern. ³Die Ausbildung stellt eine vielseitige Verwendbarkeit der Nachwuchskräfte sicher und befähigt sie, sich auf veränderte Anforderungen einzustellen. ⁴Die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen selbstständig und durch Fortbildung zu erweitern, wird gefördert.

§ 3

Aufnahme in die Ausbildung

In die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. den nach Art. 23 Nr. 1 BayBG vorgeschriebenen Schulabschluss nachweist,
3. die für den Justizwachtmeisterdienst erforderliche gesundheitliche Eignung nachweist und

4. die für den Justizwachtmeisterdienst erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit besitzt, die in der Regel durch Vorlage eines Deutschen Sportabzeichens oder eines Bayerischen Sport-Leistungs-Abzeichens nachzuweisen ist, das innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einstellung erworben wurde. Ist die Vorlage eines dieser Sportabzeichen nicht möglich, kann der Nachweis ausnahmsweise auch durch andere geeignete Bescheinigungen geführt werden.

§ 4

Ablauf der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst eine Fachtheorie von mindestens zwei Monaten sowie ein Praktikum von mindestens fünf Monaten.

(2) Können Nachwuchskräfte in einem oder mehreren Ausbildungsabschnitten aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht ordnungsgemäß ausgebildet werden, so regeln die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte den weiteren Fortgang der Ausbildung.

§ 5

Rahmenstoffplan

(1) Der Ausbildung liegt ein Rahmenstoffplan zugrunde, der vom Staatsministerium der Justiz genehmigt wird.

(2) Im Rahmenstoffplan werden geregelt:

1. Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte,
2. Dauer der einzelnen Ausbildungsstationen in den praktischen Ausbildungsabschnitten,
3. Stundenzahl der Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Arbeitszeit der Klausuren und sonstigen Leistungskontrollen in den fachtheoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten.

§ 6

Ausbildungsstellen

(1) ¹Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte regeln die praktische Ausbildung bei den in ihrem Bezirk gelegenen Gerichten und Staatsanwaltschaften. ²Für die praktische Ausbildung sind die Einstellungsbehörden in der Regel zugleich Ausbildungsbehörden.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung findet in der Regel an der Bayerischen Justizschule Pegnitz statt.

§ 7

Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sowie Ausbildende

(1) ¹Bei den Oberlandesgerichten werden Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter in der erforderlichen Anzahl bestellt. ²Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte.

(2) ¹Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter haben sich laufend vom Stand der Ausbildung der Nachwuchskräfte zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. ²Sie sind für die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen verantwortlich, soweit solche vorgesehen sind.

(3) ¹Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsbehörden bestimmen die Beschäftigten, denen Nachwuchskräfte zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden. ²Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist. ³Die Auszubildenden sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Nachwuchskräfte, insbesondere unter Beachtung des § 10, in ihrem Bereich verantwortlich und haben die Nachwuchskräfte bei der Einhaltung ihrer Dienstpflichten zu überwachen.

§ 8

Lehrkräfte

¹Das Staatsministerium der Justiz bestellt auf Vorschlag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte die hauptamtlichen Lehrkräfte. ²Die nebenamtlichen Lehrkräfte werden von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, bei Bediensteten der Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten, bestellt.

§ 9

Vorgesetzte

Vorgesetzte sind

1. während der Ausbildung an der Bayerischen Justizschule Pegnitz deren Leiterin oder Leiter und für ihre Lehrveranstaltungen die Lehrkräfte;
2. während der übrigen Ausbildungszeit die Auszubildenden im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit und, soweit solche vorgesehen sind, für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen die damit beauftragten Lehrkräfte.

§ 10

Tätigkeitskataloge

¹Für die praktische Ausbildung erstellen die Präsi-

dentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte auf der Grundlage des Rahmenstoffplans einheitliche Tätigkeitskataloge, die den Auszubildenden sowie den Nachwuchskräften ausgehändigt werden. ²In die Kataloge sind die wesentlichen Tätigkeiten aufzunehmen, mit denen sich die Nachwuchskräfte vertraut machen müssen.

§ 11

Unterbrechung der Ausbildung

(1) ¹Während der fachtheoretischen Ausbildung und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist die Einbringung von Erholungsurlaub in der Regel ausgeschlossen. ²Über Ausnahmen während der fachtheoretischen Ausbildung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz; hiervon sind die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsbehörden zu verständigen.

(2) ¹Andere Unterbrechungen werden nur im Umfang von insgesamt bis zu 10 Arbeitstagen auf die fachtheoretische Ausbildungszeit angerechnet. ²In besonderen Fällen können durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte Ausnahmen zugelassen werden.

§ 12

Ausbildungszeugnisse

(1) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz sowie die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsbehörden erstellen für die Fachtheorie und das Praktikum jeweils ein Zeugnis, in dem Eignung, Kenntnisse, Leistungen und Verhalten der Nachwuchskräfte gewürdigt werden. ²Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsbehörden berücksichtigen dabei die Äußerungen der Personen, denen die Nachwuchskräfte zur Ausbildung zugewiesen waren. ³Die Zeugnisse schließen mit einer Note nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala.

(2) Die Ausbildung ist erfolgreich absolviert, wenn die Fachtheorie und das Praktikum jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen worden sind.

§ 13

Laufbahnbefähigung

¹Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte stellen die Befähigung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes unter den Voraussetzungen des § 1 fest. ²Die Note der Laufbahnbefähigung setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der einfachen Note der Fachtheorie und der zweifachen Note des Praktikums; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2008 tritt die Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (AO/JwD) vom 22. April 1976 (BayRS 2038-3-3-6-J) außer Kraft.

München, den 7. Januar 2008

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

2210-2-10-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Technischen Universität München**

Vom 15. Januar 2008

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Technischen Universität München vom 15. Juni 2007 (GVBl S. 394, BayRS 2210-2-10-WFK) wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Hochschulleitung

(1) Abweichend von Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG kann die Grundordnung vorsehen, dass im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines weiteren gewählten Mitglieds der Hochschulleitung (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) eine Ergänzungswahl für eine vollständige Amtszeit (Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG) durchgeführt wird.

(2) Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 und Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchG wird der Körperschaftshaushalt durch die Hochschulleitung festgestellt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

München, den 15. Januar 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

312-2-3-J

**Verordnung
über die Vergütungsstufen
des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe
nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz
(Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung – BayStVollzVergV)**

Vom 15. Januar 2008

Auf Grund des Art. 48 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866, BayRS 312-2-1-J) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Grundlohn

(1) Der Grundlohn des Arbeitsentgelts (Art. 46 Abs. 2 BayStVollzG) wird nach folgenden Vergütungsstufen festgesetzt:

- Vergütungsstufe I = Arbeiten einfacher Art, die keine Vorkenntnisse und nur eine kurze Einweisungszeit erfordern und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen,
- Vergütungsstufe II = Arbeiten der Stufe I, die eine Einarbeitungszeit erfordern,
- Vergütungsstufe III = Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit stellen,
- Vergütungsstufe IV = Arbeiten, die die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Facharbeiters erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen,
- Vergütungsstufe V = Arbeiten, die über die Anforderungen der Stufe IV hinaus ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordern.

(2) Der Grundlohn beträgt in der

Vergütungsstufe I	75 v.H.,
Vergütungsstufe II	88 v.H.,
Vergütungsstufe III	100 v.H.,
Vergütungsstufe IV	112 v.H.,
Vergütungsstufe V	125 v.H.

der Eckvergütung nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG .

(3) ¹Der Grundlohn nach Abs. 2 kann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung den Anforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügt. ²Während einer Einarbeitungs- oder Anlernzeit darf der Grundlohn um höchstens 20 v.H. verringert werden. ³Art. 46 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG bleibt unberührt.

§ 2

Zulagen

(1) Zum Grundlohn können Zulagen gewährt werden:

- für Arbeiten unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen, die das übliche Maß erheblich übersteigen, bis zu 5 v.H. des Grundlohns,
- für Arbeiten zu ungünstigen Zeiten bis zu 5 v.H. des Grundlohns,
- für Zeiten, die über die festgesetzte Arbeitszeit hinausgehen, bis zu 25 v.H. des Grundlohns.

(2) ¹Eine Leistungszulage kann im Zeitlohn bis zu 30 v.H., im Leistungslohn bis zu 15 v.H. des Grundlohns gewährt werden, wenn die individuelle Arbeitsleistung dies rechtfertigt. ²Bei der Bemessung der Leistungszulage können berücksichtigt werden:

- im Zeitlohn die Arbeitsmenge, die Arbeitsgüte, der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien, die Leistungsbereitschaft und keine oder nur geringe Fehlzeiten,
- im Leistungslohn die Arbeitsgüte sowie der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien.

§ 3

Arbeitsentgelt für
arbeitstherapeutische Beschäftigung

Soweit ein Arbeitsentgelt nach Art. 46 Abs. 4 BayStVollzG zu zahlen ist, beträgt es in der Regel 75 v.H. des Grundlohns der Vergütungsstufe I.

§ 4

Ausbildungsbeihilfe

(1) Die Ausbildungsbeihilfe (Art. 47 Abs. 1

BayStVollzG) wird vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 nach der Vergütungsstufe III gewährt.

(2) Nach der Hälfte der Gesamtdauer der Maßnahme kann die Ausbildungsbeihilfe nach der Vergütungsstufe IV gewährt werden, wenn der Ausbildungsstand der Gefangenen dies rechtfertigt.

(3) Für die Teilnahme an einem Unterricht nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG oder an Maßnahmen der Berufsfindung kann die Ausbildungsbeihilfe nach der Vergütungsstufe II gewährt werden, wenn dies wegen der Kürze oder des Ziels der Maßnahmen gerechtfertigt ist.

(4) Erhalten junge Gefangene für die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen Ausbildungsbeihilfe nach Art. 149 Abs. 2 BayStVollzG, wird diese nach der Vergütungsstufe II gewährt, wenn nicht Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 149 Abs. 2 BayStVollzG bezahlt wird.

(5) Für die Gewährung von besonderen Zulagen gilt § 2 entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 15. Januar 2008

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

793-7-L

Siebte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 15. Januar 2008

Auf Grund des Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl S. 825, BayRS 793-7-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2006 (GVBl S. 808), wird wie folgt geändert:

1. § 29a erhält folgende Fassung:

„§ 29a

Besondere Vorschriften

(1) ¹Abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Maschenweite der Netze im freitreibenden Schwebesatz mindestens 40 mm. ²In der Zeit vom 31. März 12:00 Uhr bis 1. Juli 12:00 Uhr darf eines der vier Netze eine Maschenweite von mindestens 38 mm aufweisen.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 4 darf ein Patentinhaber im verankerten Schwebesatz gleichzeitig höchstens vier Netze verwenden.

(3) ¹Abweichend von § 20 Abs. 1 und 5 sowie § 26 Abs. 2 Satz 1

1. entfällt für die Seeforelle und andere Forellen die Schonzeit 15. Juli bis 15. September,

2. gelten für den Hecht folgende Bestimmungen:

a) Die Schonzeit und das Schonmaß entfallen,

b) gefangene Hechte sind anzulanden,

c) gefangene laichreife oder kurz vor der Laichreife stehende Hechte sind nicht der Fischbrutanstalt zu übergeben.

²Nach Art. 101 Nr. 4 des Fischereigesetzes für Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Satz 1 Nr. 2 Buchst. b gefangene Hechte nicht anlandet.“

2. In Anhang I werden bei der Netzhöhe „7 m“ vor der Maschenweite (in mm) „40“ die Maschenweite (in mm) „38“ und vor der Anzahl der Maschen „92“ die Anzahl der Maschen „98“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Januar 2008 in Kraft. ²§ 29a der Bodenseefischereiverordnung (BoFiV) tritt mit Ausnahme des Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. ³§ 29a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BoFiV tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

München, den 15. Januar 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef M i l l e r , Staatsminister

601–2–F

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten
in der Bayerischen Steuerverwaltung**

Vom 20. Januar 2008

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl I S. 3150), in Verbindung mit § 4 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103–2–S), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Anlage 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl S. 596, BayRS 601–2–F), geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2007 (GVBl S. 56) wird wie folgt geändert:

1. Bei Lfd. Nr. 6 wird

a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Ebersberg“;

b) die bisherigen Buchst. b bis d werden Buchst. c bis e.

2. Bei Lfd. Nr. 7 wird

a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Dachau“;

b) die bisherigen Buchst. b bis d werden Buchst. c bis e.

3. Bei Lfd. Nr. 8 wird

a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Starnberg“;

b) die bisherigen Buchst. b bis e werden Buchst. c bis f.

4. Bei Lfd. Nr. 9 wird

a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Weilheim i. OB“;

b) die bisherigen Buchst. b bis e werden Buchst. c bis f.

5. Bei Lfd. Nr. 10 wird

a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Eichstätt, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen“;

b) die bisherigen Buchst. b bis e werden Buchst. c bis f.

6. Bei Lfd. Nr. 12 wird

a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Wolfratshausen“;

b) die bisherigen Buchst. b bis d werden Buchst. c bis e.

7. Bei Lfd. Nr. 13 wird

a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Burghausen, Eggenfelden“;
b) die bisherigen Buchst. b bis e werden Buchst. c bis f.	

8. Bei Lfd. Nr. 14 wird

a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. e eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„e) Besteuerung von Körperschaften, die nach § 52 Abs. 2 Satz 2 AO für gemeinnützig erklärt werden	alle Finanzämter des Freistaates Bayern“;

b) die bisherigen Buchst. e bis j werden Buchst. f bis k.

9. Bei Lfd. Nr. 15 erhält in Spalte 3 Buchst. f folgende Fassung:

„f) Steuerfahndung in Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Geldwäsche“.

10. Bei Lfd. Nr. 25 wird

a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Berchtesgaden“;

b) die bisherigen Buchst. b bis f werden Buchst. c bis g.

11. Bei Lfd. Nr. 28 wird

a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Dingolfing“;

b) die bisherigen Buchst. b bis d werden Buchst. c bis e.

12. Bei Lfd. Nr. 33 wird

a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei be-	Kelheim“;

schränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG

b) die bisherigen Buchst. b bis g werden Buchst. c bis h.

13. Bei Lfd. Nr. 34 wird

a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Grafenau“;

b) die bisherigen Buchst. b bis g werden Buchst. c bis h.

14. Bei Lfd. Nr. 35 wird

a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Zwiesel“;

b) die bisherigen Buchst. b bis e werden Buchst. c bis f.

15. Bei Lfd. Nr. 37 wird

a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Neumarkt i. d. OPf.“;

b) die bisherigen Buchst. b bis f werden Buchst. c bis g.

16. Bei Lfd. Nr. 38 wird

a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Schwandorf“;

b) die bisherigen Buchst. b bis e werden Buchst. c bis f.

17. Bei Lfd. Nr. 43 wird

a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

- | Spalte 3 | Spalte 4 |
|---|--------------|
| „b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG | Waldsassen“; |
- b) die bisherigen Buchst. b bis e werden Buchst. c bis f.
18. Bei Lfd. Nr. 45 wird
- a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:
- | Spalte 3 | Spalte 4 |
|---|------------|
| „b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG | Kulmbach“; |
- b) die bisherigen Buchst. b bis g werden Buchst. c bis h.
19. Bei Lfd. Nr. 46 wird
- a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:
- | Spalte 3 | Spalte 4 |
|---|------------------------|
| „b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG | Kronach, Lichtenfels“; |
- b) die bisherigen Buchst. b bis e werden Buchst. c bis f.
20. Bei Lfd. Nr. 48 wird
- a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:
- | Spalte 3 | Spalte 4 |
|---|-------------|
| „b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG | Wunsiedel“; |
- b) die bisherigen Buchst. b bis g werden Buchst. c bis h.
21. Bei Lfd. Nr. 53 wird
- a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:
- | Spalte 3 | Spalte 4 |
|---|---------------------------|
| „b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG | Gunzenhausen, Uffenheim“; |
- b) die bisherigen Buchst. b bis f werden Buchst. c bis g.
22. Bei Lfd. Nr. 54 wird
- a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:
- | Spalte 3 | Spalte 4 |
|---|-------------|
| „b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG | Forchheim“; |
- b) die bisherigen Buchst. b bis e werden Buchst. c bis f.
23. Bei Lfd. Nr. 60 erhält in Spalte 3 Buchst. i folgende Fassung:
- „i) Steuerfahndung in Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Geldwäsche“.
24. Bei Lfd. Nr. 61 wird
- a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. d eingefügt:
- | Spalte 3 | Spalte 4 |
|---|---|
| „d) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG | Hersbruck, Hilpoltstein, Nürnberg-Nord, Nürnberg-Süd, Schwabach“; |
- b) die bisherigen Buchst. d bis f werden Buchst. e bis g.
25. Bei Lfd. Nr. 64 wird
- a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:
- | Spalte 3 | Spalte 4 |
|---|---------------------|
| „b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG | Obernburg a. Main“; |
- b) die bisherigen Buchst. b bis e werden Buchst. c bis f.
26. Bei Lfd. Nr. 65 wird
- a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:
- | Spalte 3 | Spalte 4 |
|---|----------------------------|
| „b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG | Bad Neustadt a. d. Saale“; |
- b) die bisherigen Buchst. b bis e werden Buchst. c bis f.
27. Bei Lfd. Nr. 70 wird
- a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Zeil a. Main“;

- b) die bisherigen Buchst. b bis f werden Buchst. c bis g.

28. Bei Lfd. Nr. 71 wird

- a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Kitzingen“;

- b) die bisherigen Buchst. b bis g werden Buchst. c bis h.

29. Bei Lfd. Nr. 74 wird

- a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Augsburg-Land“;

- b) die bisherigen Buchst. b bis d werden Buchst. c bis e.

30. Bei Lfd. Nr. 77 wird

- a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Landsberg am Lech“;

- b) die bisherigen Buchst. b bis e werden Buchst. c bis f.

31. Bei Lfd. Nr. 78 wird

- a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Lindau (Bodensee)“;

- b) die bisherigen Buchst. b bis h werden Buchst. c bis i.

32. Bei Lfd. Nr. 81 wird

- a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Günzburg“;

- b) die bisherigen Buchst. b bis f werden Buchst. c bis g.

33. Bei Lfd. Nr. 82 wird

- a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	Dillingen a. d. Donau“;

- b) die bisherigen Buchst. b bis e werden Buchst. c bis f.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

München, den 20. Januar 2008

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin H u b e r , Staatsminister

2038-3-4-9-4-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts
für die Ausbildung von Förderlehrern**

Vom 22. Januar 2008

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern vom 21. Juli 1981 (GVBl S. 326, BayRS 2038-3-4-9-4-UK), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 22. August 1995 (GVBl S. 661, ber. 1996, S. 50), erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) ¹Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Das Staatsinstitut gliedert sich in zwei Abteilungen, Abteilung I in Bayreuth und Abteilung II in Freising.

(2) Jede Abteilung steht unter einer eigenen Leitung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

München, den 22. Januar 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

103-2-S

Berichtigung

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 6. März 2007 (GVBl S. 213) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 1 muss es anstelle von „§ 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 2“ heißen: „§ 8 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 30 Abs. 2“.

München, den 23. Januar 2008

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Eberhard S i n n e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.